

FAQ: Fulfillment und Dropshipping (Streckengeschäft)

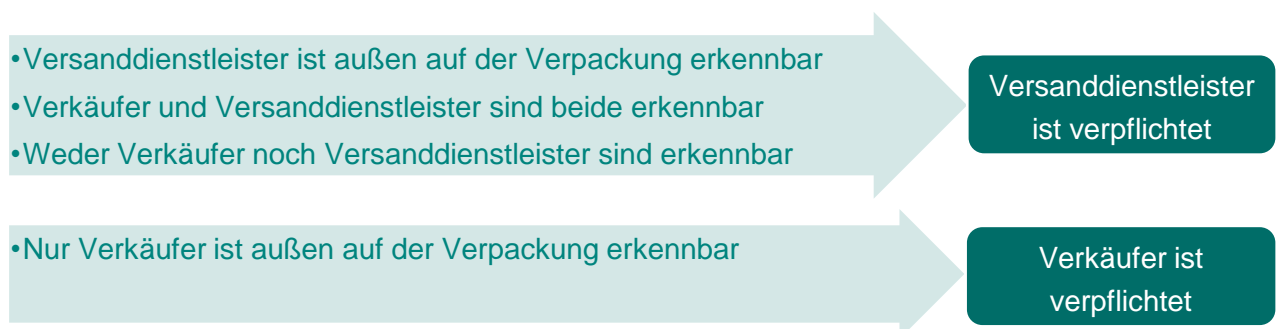
Wenn ein Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) seine Ware durch einen externen Dritten verschicken lässt, ist grundsätzlich dieser Dritte als Versanddienstleister hinsichtlich der jeweiligen Versandverpackung registrierungs- und systembeteiligungspflichtig.

Dies kann ein Fulfillment-Dienstleister oder ein Produzent / Großhändler sein, der via Dropshipping vom Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) unmittelbar mit dem Versand der Artikel beauftragt wird.

Nur in dem Fall, in dem außen auf der Versandverpackung ausschließlich der Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) erkennbar ist, ist dieser selbst registrierungs- und systembeteiligungspflichtig.

Da das Verpackungsgesetz den tatsächlichen Erstinverkehrbringer verpflichtet, ist grundsätzlich der beauftragte Versanddienstleister als Fulfillment-Dienstleister, Produzent der Ware oder Großhändler für die Versandverpackung (inkl. Füllmaterial, Etiketten etc.) registrierungs- und systembeteiligungspflichtig (Systembeteiligungs- und Registrierungspflicht). Er muss die Markennamen für die Versandverpackungen angeben (Angabe von Markennamen) und die Verpackungen an einem System beteiligen. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer und der Versanddienstleister zugleich erkennbar sind oder der Versand in einer neutralen Verpackung erfolgt, also kein Inverkehrbringer erkennbar ist.

Nur wenn ausschließlich der Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) erkennbar ist, ist dieser selbst registrierungs- und systembeteiligungspflichtig. Den Versanddienstleister treffen dann keine verpackungsrechtlichen Pflichten, da er nach außen nicht erkennbar tätig wird. Dies gilt jedoch nur, wenn er noch nicht einmal als Absender erkennbar ist. In diesem Fall muss sich der verpflichtete Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) für die Systembeteiligung die Daten (Gewichte/Materialarten des gesamten Versandverpackungsmaterials) vom Versanddienstleister übermitteln lassen, damit er die Mengenmeldungen durchführen kann. Es ist nicht zulässig, den Versanddienstleister für die Mengenmeldungen zu beauftragen.



Weitere Informationen:

Im Fall des Imports von Waren, muss zwischen der direkten Verpackung der Ware (Verkaufs- und/ oder Umverpackung) und der Versandverpackung unterschieden werden: Die Verkaufs- und/ oder Umverpackung einer Ware muss durch den Importeur registriert und an einem System beteiligt

werden. Dies kann der Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) oder der Produzent bzw. Großhändler im Ausland sein und hängt grundsätzlich davon ab, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Für die Versandverpackungen gelten die oben genannten Regeln.

Fulfillment liegt vor, wenn Versandhändler eigene Waren verkaufen, aber diese nicht selbst verpacken und versenden, sondern dafür einen Logistikdienstleister beauftragt haben. In der Regel übernimmt dieser auch die Lagerhaltung und die Bearbeitung von Retouren.

Dropshipping liegt vor, wenn Versandhändler Waren verkaufen, die sie erst selbst noch bei einem Produzenten oder Großhändler einkaufen müssen (Streckengeschäft) und anschließend durch diesen verschicken lassen. Regelmäßig übernimmt dieser auch die Bearbeitung von Retouren. Auch in diesem Fall verpackt und versendet die Ware nicht der Versandhändler selbst.